

Auftrag per Marketplace:

Übersetzen für Selbstverleger am Beispiel von Reedsy

Eine Handreichung

Der Markt für selbstverlegte Bücher wächst zusehends; die Spannweite reicht inzwischen von Erstlingsromanen bis hin zu Werken längst auf dem konventionellen Buchmarkt etablierter Autoren, die den Sprung vom Verlagshaus zum Eigenverlag wagen. Erleichtert wird dies durch diverse Plattformen, über die sich Kontakte zu freiem Lektorat/Korrektorat, Mediengestalterinnen und anderen Diensten knüpfen lassen. Etliche Indie-Autorinnen ziehen inzwischen sogar selbst in Auftrag gegebene Übersetzungen ihrer Bücher in Betracht. Seit Anfang 2020 schreibt Reedsy, ein Marketplace für das gesamte Spektrum an Selbstverlegerdienstleistungen, gezielt Übersetzerinnen ins Deutsche an, um für sich als Vermittlungsplattform zu werben; im Frühherbst 2020 ist eine weitere Initiative gestartet. Der folgende Überblick am Beispiel von Reedsy ist als Orientierungshilfe für Literaturübersetzerinnen und -übersetzer gedacht, die das Geschäftsmodell der Beauftragung durch Selfpublisher für sich in Betracht ziehen.

Diese Zusammenstellung will nicht als vollständiges „Reedsy-Handbuch“ verstanden werden, sprich: Wer über die Plattform in Geschäftsbeziehungen zu Autorinnen treten will, muss sich zwingend selbst ein Bild von dem Angebot machen, u.a. dadurch, dass er/sie die AGB (Terms of Use bzw. Terms of Service), in denen auch die Bedingungen für den Übersetzungsvertrag enthalten sind, gründlich studiert. Es geht an dieser Stelle lediglich um einen Klärungsversuch bei unklar formulierten Aussagen sowie darum, diverse nicht abgedeckte oder über die spezielle Autorenperspektive hinausgehende Fragen aufzuwerfen und zu diskutieren. Die im Folgenden angestellten grundsätzlichen Überlegungen sind hoffentlich auf die eine oder andere Weise auf andere Vermittlungsplattformen und möglicherweise sogar auf Direktaufträge von Selbstverlegern übertragbar.

Bei der Handreichung handelt es sich um ein Work-in-Progress; Ergänzungen und Aktualisierungen werden erfolgen wann immer möglich und sinnvoll. Um entsprechende Hinweise – Fragen, Ergänzungen, Erfahrungen – wird gebeten (-> [Mail](#)).

Dies ist ein Beitrag, der auf persönlicher Initiative beruht. Inhaltlich abgesprochen ist er mit dem Verband der Literaturübersetzer/innen VdÜ.

Claudia Arlinghaus

Münster, im Oktober 2020

Haftungsausschluss: Sämtliche im Folgenden in rechtlichen oder steuerlichen Angelegenheiten gemachten Aussagen sind Laienaussagen, die keine Rechtsberatung darstellen oder ersetzen wollen; verbindliche Aussagen kann nur ein entsprechend kompetentes Rechtsanwalts- oder Steuerberatungsbüro treffen.

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEIN.....	5
1.1	Kontaktaufnahme, Angebotsabgabe und -annahme, Auftragsabschluss	5
1.2	Praktisches.....	6
1.3	Verlage.....	7
1.4	Eine Frage der Sichtbarkeit	7
1.4.1	Namensnennung	7
1.4.2	Wahl des Print-on-Demand-Dienstes.....	7
1.4.3	Bibliotheken.....	8
1.4.3.1	VG Wort.....	8
1.4.3.2	Listung bei der DNB	8
2	HONORAR.....	8
2.1	Grundsätzliches	8
2.2	Währung.....	8
3	ABZÜGE VOM HONORAR	9
3.1	Gebühren & Steuern auf Gebühren	9
3.1.1	Servicegebühr Reedsy	9
3.1.2	Umsatzsteuer auf die Servicegebühr	9
3.1.3	Transaktionsgebühr Stripe	10
3.1.4	Wechselgebühr Stripe	10
3.2	Lektorat & Korrektorat.....	10
3.2.1	Fertigstellungsstufen: Lektorat oder kein Lektorat?	10
3.2.1.1	KSK-Abgabe auf Lektorat.....	11
3.2.2	Korrektorat im Publishingtool	11
3.2.2.1	Keine KSK-Abgabe auf Korrektorat.....	11
3.2.3	Umsatzsteuer auf Lektorat/Korrektorat.....	12
3.3	Umsatzsteuer auf die Übersetzung.....	12
3.3.1	Berechnungsgrundlage.....	12
3.3.2	Übersetzerin = Kleinunternehmer.....	12
3.3.3	Übersetzerin = umsatzsteuerpflichtig	12
3.3.3.1	Selfpublisher im EU-Ausland oder (bis 31.12.2020) in GB	12
3.3.3.1.1	Selfpublisher = Privatperson	13
3.3.3.1.2	Selfpublisher = Unternehmer	13
3.3.3.2	Selfpublisher im Drittland USA.....	13
3.3.3.2.1	Selfpublisher im Drittland USA tritt als Unternehmer auf	13
3.3.4	Weiterführende Info zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen	13
4	ANGEBOTSERSTELLUNG	14
4.1	Honorarkalkulation.....	14

4.2	Angebotsumfang	14
4.2.1	Hochladen = Verlegen	14
4.3	Absatzbeteiligung	14
5	VERTRAG & VERTRAGSGESTALTUNG	15
5.1	Special Terms – Eigene Vertragsklauseln	15
5.1.1	Gültigkeit	15
5.1.2	Festlegung auf deutsches Recht	16
5.1.3	Deutsches Urheberrecht	16
5.2	Vertragslaufzeit	16
5.3	Vertraulichkeit	16
5.4	Urheber-/Namensnennung	17
5.4.1	Risiko Namensnennung	17
5.5	Rechte	17
5.5.1	Urheberrecht	17
5.5.1.1	Fremde Rechte	17
5.5.2	Zeitliche Beschränkung der Verwertung	18
5.5.3	Lizenzierung	18
5.6	Verpflichtung zur Veröffentlichung & Rechterückfall	18
5.7	Checkliste Vertrag/Vertragsergänzungen	18
5.8	"Privat"vertrag untersagt	19
6	RECHNUNGSSTELLUNG & ZAHLUNG	19
6.1	Rechnungsstellung: Umsatzsteuer	19
6.2	Zahlungssicherheit	20
6.3	Ausfallgeld	20
7	MEDIATION	20
8	KNACKPUNKTE	21
8.1	Nicht autorisierte Veränderung der Übersetzung	21
8.2	Wer ewig sich bindet	21
8.3	Marketing	21
8.4	Maschinelle Textauswertung	22
9	AGB	22
10	GERICHTSSTAND, RECHTSSYSTEM	22
11	WEITERFÜHRENDE LINKS & INFO	22
11.1	Reedsy in der Presse	23
12	RECHENSPIELE	23
12.1	Kleine Privatstatistik: Textvergleiche	23
12.1.1	Honorar pro Quellwort	23
12.1.2	Zeichenzahl pro Normseite der Übersetzung	23

12.1.3	Textzuwachs bei der Übersetzung	24
12.1.4	Zeichenzahl Quellwort.....	24
12.2	Kalkulation eines Normseitenhonorars ausgehend vom Wortpreis.....	24
12.2.1	Dialogreiche Belletristik, kurze Wörter, Zuwachs 25 %.....	26
12.2.2	Dialogreiche Belletristik, kurze Wörter, Zuwachs 15 %.....	27
12.2.3	Lange Absätze, lange Wörter, Zuwachs 20 %.....	28
12.2.4	Lange Absätze, lange Wörter, Zuwachs 10 %.....	29
13	DANK	30
14	IMPRESSUM.....	30

1 ALLGEMEIN

Seit Februar 2020 befindet sich das 2014 gegründete Londoner Unternehmen Reedsy.com, das sich selbst als Marketplace versteht, der vor allem Selfpublisher, aber auch Verlage mit Leuten aus der Buchbranche in Kontakt bringt, auf der Suche nach Literaturübersetzerinnen mit Zielsprache Deutsch. Seit Jahresbeginn 2020 läuft eine größer angelegte Kampagne, um die entsprechende Freelancer-Kartei auf- und auszubauen. Kontakte zu Übersetzerinnen in romanische Sprachen werden bereits seit einigen Jahren vermittelt.

Zum Einstieg:

Reedsy-FAQ: reedsy.crisp.help/en-us/category/general-13wi0a2/

Reedsy AGB/Terms of Use: reedsy.com/about/tos

Die folgenden Ausführungen sind lediglich als Ergänzung zur der Info gedacht, die man auf der Reedsy-Website nachlesen kann, da manches dort nicht unbedingt einfach zu finden ist. Verschiedene auf der Website offen bleibende Fragen wurden im Dialog mit deren Support angesprochen – Reedsys Antworten sind im Folgenden eingearbeitet, sämtliche Zitate sind autorisiert.

Reedsy, 2014 in London gegründet und mehr oder weniger weltweit tätig, ist eine Kontaktbörse, über die sowohl Selfpublisher als auch Verlage Kontakt zu Profis aus der Buchbranche herstellen können – und zwar für jeden einzelnen Schritt des gesamten Publishing-Prozesses, d.h. für sämtliche Varianten von Redaktion/Lektorat einschließlich Plotentwicklung, für Korrektorat, Satz, Grafikdesign und Marketing bis hin zur Übersetzung. Der Übersetzungsvertrag entsteht grundsätzlich direkt zwischen Selfpublisher und Auftragnehmer (vgl. reedsy.com/about/tos § 3.1); Reedsy fungiert lediglich als Vermittler, begleitet falls nötig die vertragsgemäße Auftragsabwicklung und garantiert die Zahlung. Für seine Dienste (detailliert unter reedsy.com/about/tos §§ 3.3 und 3.4) erhebt Reedsy von beiden Vertragsparteien eine Servicegebühr in Höhe von je 10 % der Auftragssumme (Selfpublisher zahlen also 110 % der Vertragssumme, Auftragnehmer erhalten 90 % der Vertragssumme); unter bestimmten Voraussetzungen (etwa bei wiederholter Beauftragung desselben Auftragnehmers durch denselben Selfpublisher) kann sich die Gebühr bei Folgeaufträgen verringern. Hinzu kommen für beide Parteien die Gebühren des Online-Bezahlsystems Stripe. Außerdem ist für die diversen, an jeden Auftrag geknüpften Umsatzsteuerzahlungen gemäß dem jeweiligen Steuerrecht Sorge zu tragen; die Verantwortlichkeit liegt bei den Vertragsparteien, Reedsy hält sich völlig heraus.

Zu beachten: Bei allem Folgenden sind bundesdeutsches Steuerrecht und bundesdeutsche Steuersätze zugrunde gelegt. Bei abweichenden Regelungen beispielsweise in Österreich oder der Schweiz sind die dort geltenden Regelungen zur Umsatzsteuer zu berücksichtigen und Steuersätze entsprechend anzupassen. Sämtliche das Honorar mindernden Kosten sollten direkt bei der Angebotserstellung eingepreist werden.

Abkürzungen im Folgenden: AT – Ausgangstext; AN – Auftragnehmerin.

1.1 Kontaktaufnahme, Angebotsabgabe und -annahme, Auftragsabschluss

Für die Übersetzersuche empfiehlt Reedsy dem Selfpublisher, sich einen kurzen Textausschnitt zur Probe übersetzen zu lassen und diese Übersetzung von anderer Seite begutachten zu lassen. Dazu können bis zu 5 Anbieter aus dem Übersetzerpool angeschrieben werden. Auf eine Anfrage sollte möglichst innerhalb von zwei Tagen in irgendeiner Form reagiert werden (vgl. AGB/Terms of Use reedsy.com/about/tos §§ 5.2.9.a und folgende); das völlige Ausbleiben einer Reaktion kann ein

Grund für eine mögliche negative Bewertung des potenziellen Auftragnehmers durch den Selfpublisher sein.

Reedsy arbeitet ausschließlich mit Festpreisangeboten auf Basis des Textumfangs des Ausgangstextes, denn nur so funktioniert seine Zahlungsgarantie. Reedsy suggeriert im Blog, dass der/die Übersetzerin selbst für Lektorat und Korrektorat sorgen und zahlen wird; dem Selfpublisher wird empfohlen, einen Gesamtpreis (Übersetzung inkl. Lektorat/Korrektorat) von 8–12 Dollar-Cents pro Wort des Ausgangstextes (Quellwort) einzukalkulieren. Diese Wortpreisempfehlung mag durch den Usus in anderen Sprachregionen gefärbt sein, denn für Übersetzungen ins Italienische und Spanische ist der Prozess schon deutlich weiter gediehen. Aus hiesiger Warte (D-A-CH) sind 8-12 Dollar-Cents pro Quellwort jedoch aus verschiedenen Gründen deutlich zu wenig (siehe die folgenden Erläuterungen sowie die Beispielrechnungen unter Punkt 12.2). Die honorarmindernden Kosten, die nicht nur durch das empfohlene Vieraugenprinzip verursacht werden, sind nicht zu unterschätzen. Ein von der Autorenerwartung "publikationsreifer Text" abweichendes Angebot für die Lieferung einer nicht redigierten/lektorierten und/oder nicht korrigierten Übersetzung ist jederzeit möglich; ein solches Angebot sollte jedoch unbedingt von vorherein unmissverständlich formuliert sein.

Achtung: Zum Angebot gehört auch die Festlegung eines Zeitrahmens für die Lieferung. Wer mit Lektorat und/oder Korrektorat liefern will, muss auch für diese Arbeitsschritte genügend Zeit einkalkulieren!

Von dem Reedsy-Standardvertrag abweichende vertragliche Vereinbarungen mit dem Selfpublisher sind möglich, erfordern jedoch vom Auftragnehmer (AN) zu liefernde, vom Selfpublisher abzusegnende Vertragszusätze bis hin zu einem vollständigen Vertrag, die bzw. der nicht in Reedsys Zuständigkeit oder Verantwortung fallen.

Achtung: Jegliche derartigen "Sonderwünsche" des Übersetzers/der Übersetzerin sollten bereits im allerersten Angebot genannt werden. Nach Angebotsannahme durch den Selfpublisher kann es schwierig bis unmöglich werden, bisher nicht angesprochene Sondervereinbarungen nachzuschieben: Es gilt, was zum Zeitpunkt der Angebotsannahme auf dem Tisch ist.

Ein Projekt gilt erst dann als endgültig abgeschlossen, wenn der Selfpublisher den AN auf Reedsy bewertet hat. Diese Bewertungen sind – zumindest laut AGB/Terms of Use – öffentlich mit dem Reedsy-Profil des AN verbunden: reedsy.com/about/tos#5-10-2

1.2 Praktisches

Zwar wirbt Reedsy für die Textarbeit mit dem sogenannten Reedsy Book Editor, doch ist dieses Tool vor allem für die Arbeit am Originaltext in Zusammenarbeit mit dem Lektorat gedacht. Übersetzungen können in gewohnter Weise offline erstellt werden. Zwingend jedoch ist die Lieferung der fertigen Datei als Anhang oder Dropbox-Upload über Reedsys "messaging system". Auskunft von Reedsy (Yana Mkrtchyan per Mail vom 31.3.2020): "As this is a freelance position, the translators may work as they see fit as long as all communication stays on Reedsy (we discuss this further in an onboarding call if your profile gets activated). Reedsy has a messaging system that allows for file attachments or the use of dropbox." Zu beachten ist, dass sämtliche Kommunikation mit dem Selfpublisher über dieses "messaging system" erfolgen sollte: reedsy.crisp.help/en-us/article/why-should-i-pay-and-communicate-only-through-reedsy-sn28io/#5-our-payment-and-messaging-systems-keep-things-simple

1.3 Verlage

Reedsy.com bietet sich neben der Selfpublisher-Community auch Verlagen an, mit einigen gibt es bereits seit 2017 eine Zusammenarbeit (publishingperspectives.com/2016/02/reedsy-expands-to-serve-publishers/), hier eine ausführliche Darstellung inklusive Link zu einem Whitepaper:

<https://publishingperspectives.com/2017/05/reedsy-freelance-white-paper/>

Sollte ein D-A-CH-Verlag oder ein mit einem D-A-CH-Verlag verbundenes Haus über Reedsy eine Übersetzung anfragen, so stellt sich angesichts der durch die Reedsy-Gebühren deutlich erhöhten Up-front-Kosten die grundsätzliche Frage, warum dieser Umweg gewählt wird. Auch wenn nach Auskunft des Plattformgründers Ricardo Fayet der Übersetzungsvertrag auf deutsches Recht festgelegt werden kann (siehe Punkt 5.1.2), wäre vorstellbar, dass selbst bei einer solchen, eindeutig erscheinenden Festlegung die Präsenz unterschiedlicher Rechtssysteme zu unerwarteten Komplikationen sowohl in Urheberrechtsdingen als auch bezüglich der Einforderung von Beteiligungen und/oder einer angemessenen Vergütung führt, bis hin zur Möglichkeit der Aushebelung deutschen/europäischen Rechts. Bei Beauftragung durch einen Verlag per Reedsy, eingeschlossen solcher Verlage, die nicht selbständig in D-A-CH auftreten, erscheint die Einbindung eines durch eine explizite Festlegung auf hiesige Jurisdiktion ergänzten, regulären deutschen Übersetzungsvertrags sinnvoll (literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/normvertrag/). Verweigert ein Verlag von vornherein eine solche Jurisdiktionsvereinbarung zugunsten des Übersetzers/der Übersetzerin, stellt sich die Frage nach der Intention. Gleichzeitig scheint die Unanfechtbarkeit der Festlegung auf deutsches Recht nicht zwingend gegeben (siehe Punkt 5.1.2).

Auch hier tritt Reedsy lediglich als Vermittlungsplattform, nicht aber als Vertragspartei auf: "Reedsy facilitates Service Contracts between Clients and Service Providers but as a platform provider we are not party to those Service Contracts" (vgl. reedsy.com/about/tos § 3.1).

Aufgrund des Reedsy-Konzepts ist auch in dem Fall, dass ein deutscher Normvertrag vereinbart wird, die Abrechnung nach Normseiten der angefertigten Übersetzung nicht möglich (s.u. Punkt 2.1); es gilt, entsprechend auf Quellwort-Preise umzurechnen (siehe Punkt 12.1.1).

Mehr noch als in anderen Konstellationen stimmt bei der Beauftragung durch einen Verlag über die Plattform Reedsys Klausel zum "Abwanderungsverbot" nachdenklich (siehe Punkt 5.8 "Privat"vertrag untersagt" sowie Punkt 8.2 "Wer ewig sich bindet").

1.4 Eine Frage der Sichtbarkeit

Im Selfpublishing-Bereich kann es unter Umständen schwierig werden, das erkämpfte Niveau an Sichtbarkeit der übersetzenden Zunft zu erhalten. Um zu verhindern, dass die Arbeit etlicher Monate unsichtbar bleibt, ist Eigeninitiative gefragt.

1.4.1 Namensnennung

Urheberpersönlichkeitsrechte, wie zum Beispiel das Recht auf Namensnennung (mindestens im Impressum des Buches, besser auch an sichtbarer Stelle – vgl. https://literaturuebersetzer.de/site/assets/files/5396/handreichung_best_practice_uebersetzernennung.pdf), sollten vorsorglich im Angebot genannt und im Vertrag mit dem Auftraggeber festgeschrieben werden (siehe Punkt 5.4). Im Zusammenhang hiermit ist es sinnvoll, sich die endgültige Texthoheit zu sichern (siehe Punkt 5.4.1).

1.4.2 Wahl des Print-on-Demand-Dienstes

Ob für eine im Selfpublishing-Bereich erschienene Übersetzung eine ISBN vergeben und die Übersetzung in dem für den dt. Buchhandel maßgeblichen Verzeichnis Lieferbarer Bücher (VLB) aufgeführt wird, hängt von dem gewählten Print-on-Demand-Dienst ab. Unter den bei Reedsy genannten „Top 12“ für englische Indie-Bücher vertreibt lediglich der in Berlin ansässige und rein auf

das eBook-Format festgelegte Dienst XinXii www.xinxii.com/ über deutsche Anbieter. Besser im Hinblick auf die Sichtbarkeit eines Titels im VLB und somit einen Vertrieb über den stationären Buchhandel stehen andere, auf den deutschen Buchmarkt ausgerichtete deutsche PoD-Dienste da, von denen einige für eine Listung im VLB sorgen; hierbei jedoch benötigt ein anglophoner Selfpublisher gegebenenfalls Unterstützung. Das Hochladen des fertigen Textes sollte in jedem Fall dem Selfpublisher überlassen bleiben (siehe hierzu unbedingt auch Punkt 4.2.1).

1.4.3 Bibliotheken

Die Wahl des PoD-Dienstes und damit die Veröffentlichungsform sowie der Vertriebsweg der Titel wirken sich auch auf die Chancen eines Titels aus, in einer Bibliothek zu landen. Grundsätzlich scheinen öffentliche Bibliotheken nicht abgeneigt, PoD-Titel bei ihren Einkäufen zu berücksichtigen, doch der Weg in die Karteien ist für diese Titel grundsätzlich schwieriger:

<http://blog.bibliothekarisches.de/blog/2013/10/29/selbstverleger-als-ein-problem-fuer-bibliotheken/>

1.4.3.1 VG Wort

Ein Veröffentlichungsweg, der die Übersetzung in virtuelle oder physische Bibliotheksregale führt, ist auch unter dem Aspekt der Berücksichtigung für die Ausschüttungen der VG Wort bedenkenswert. Eventuell muss dazu bei der VG Wort zunächst eine Mindestzahl an in Deutschland verkauften Exemplaren nachgewiesen werden; siehe hierzu <https://www.selfpublisherbible.de/autoren-tipp-die-vg-wort-als-einnahmequelle-fuer-self-publisher/> (einschließlich Kommentare).

1.4.3.2 Listung bei der DNB

Die Listung des Titels im DNB-Katalog ist nicht nur für Meldungen bei der VG Wort hilfreich. Während deutsche Verlage von jedem veröffentlichten Titel zwei Pflichtexemplare an die DNB schicken, die diese an beiden Standorten (Frankfurt und Leipzig) einstellt, ist für im Ausland erscheinende deutsche Texte die Eigeninitiative des Selfpublishers oder aber der Übersetzerin gefragt: Die DNB sammelt diese Bücher nur dann, wenn man sie hinschickt, und zwar nur am Standort Leipzig https://www.dnb.de/DE/Professionell/Sammeln/sammeln_node.html

2 HONORAR

2.1 Grundsätzliches

Es wird ein festes Honorar (Gesamthonorar) auf Basis der Wortzahl des Ausgangstextes vereinbart, was übersetzerseitig vor allem dann, wenn man bisher ausschließlich Normseitenhonorare auf Basis des Zieltextes gewohnt ist, einige vorbereitende Berechnungen nötig macht (s. Punkt 12.1). Ein dt. Normseitenhonorar auszuhandeln ist nicht möglich, da die von Reedsy vorgesehene Abrechnungs- und Buchungsmethode zwingend eine Fixkalkulation im Voraus verlangt. Von diesem Fixhonorar kommen diverse Kosten zum Abzug (s. Punkt 3). Beispielrechnungen finden sich am Ende der Handreichung (s. Punkt 12.2).

2.2 Währung

Wichtig: Der/die Übersetzerin legt selbst die Währung fest, in der die Bezahlung erfolgen soll – Reedsy empfiehlt die jeweils eigene, da Kursschwankungen dadurch ohne Auswirkung bleiben. Devisentauschgebühren seitens Stripe fallen lt. Reedsys AGB/Terms of Use auf Auftragnehmerseite nicht an, vgl. reedsy.com/about/tos § 6.6. Dies bestätigt die Erfahrung von Kolleginnen, auch wenn von Reedsy per direkter Kommunikation gegenteilige Auskunft kommt (siehe auch Punkt 3.1.4).

3 ABZÜGE VOM HONORAR

Aus Übersetzerischer Warte stellt sich das Honorar folgendermaßen dar: Das zwischen Selfpublisher und Übersetzerin (Auftragnehmer, AN) vereinbarte Gesamthonorar vermindert sich zum einen um die Gebühr(en) des Bezahlendienstes Stripe (s. Punkt 3.1), um die durch Reedsy vom Honorar einbehaltene Reedsy-Servicegebühr sowie für Kleinunternehmer um die auf die Reedsy-Servicegebühr anfallende dt. Umsatzsteuer. Des Weiteren vermindert sich das Honorar um die Kosten für ggf. mitangebotenes Lektorat und Korrektorat, ggf. einschließlich darauf entfallender USt, sowie um die auf das Lektorat zu entrichtenden KSK-Abgaben (s. Punkt 3.2). Ein weiterer Kostenpunkt, der alle umsatzsteuerpflichtigen Übersetzerinnen betrifft, ist die im Honorar (Höhe Kontoeingang) bereits enthaltene, daraus herauszurechnende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer (s. Punkt 3.3).

ACHTUNG:

Bei allem Folgenden sind *bundesdeutsches Steuerrecht und Steuersätze* zugrunde gelegt. Bei abweichenden Regelungen beispielsweise für Österreich oder die Schweiz sind die Sätze entsprechend anzupassen und die dort geltenden Regelungen zur Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

3.1 Gebühren & Steuern auf Gebühren

Reedsy empfiehlt auf Nachfrage, auf das angestrebte Honorar für Übersetzung plus Lektorat/Korrektorat 15 % aufzuschlagen, um die verschiedenen fälligen Gebühren mit abzudecken. Allerdings reichen 15 % dafür nicht aus.

3.1.1 Servicegebühr Reedsy

Vom vereinbarten Gesamthonorar führt Stripe automatisch die vom Auftragnehmer fällige "Reedsy Service Provider Commission" an Reedsy ab. Diese Servicegebühr beansprucht die Vermittlungsplattform für ihre Dienstleistung (Vermittlung, Zahlungsgarantie usw.).

Bei umfänglicher Tätigkeit für denselben Auftraggeber verringert sich der Prozentsatz von zunächst 10 % (auf die ersten 5.000 USD) stufenweise auf 7 % (ab 15.001 USD, siehe verlinkte Seite):

"Note that repeat work with the same client on Reedsy is rewarded by us lowering our fee. This is not in our Terms of Service, but in our FAQ: <https://reedsy.crisp.help/en-us/article/how-much-does-reedsy-cost-1sfno8y/>" (Ricardo Fayet per Mail vom 28.10.2020)

Reedsy stellt dem AN eine Netto-Rechnung über die Servicegebühr aus.

Die Rechenbeispiele unter Punkt 12.2 sind ausschließlich mit 10 % kalkuliert.

3.1.2 Umsatzsteuer auf die Servicegebühr

Reedsy selbst führt auf seine Servicegebühr keine Umsatzsteuer ab (reedsy.com/about/tos -> Reedsy Service Provider Commission); es obliegt dem/der in Deutschland ansässigen Übersetzerin als Einkäufer dieser im EU-Ausland erbrachten Dienstleistung, die darauf entfallende deutsche Umsatzsteuer i.H.v. 19 % an das dt. Finanzamt abzuführen (die Reverse-Charge-Regelung aus der Warte des Bestellers). Dies gilt unabhängig davon, ob der/die Übersetzerin umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht. Wer von der bundesdeutschen Kleinunternehmerregelung Gebrauch macht und daher nicht vom Vorsteuerabzug profitieren kann, erfährt durch diese Umsatzsteuer eine Einkommensminderung (bei 10 % Reedsy-Gebühr und 19 % USt gehen 1,9 % des vereinbarten Honorars an das deutsche Finanzamt); entsprechend sollte kalkuliert werden. Für Umsatzsteuerpflichtige ist dieser Posten wie bei jedem beruflich relevanten Einkauf ein Durchlaufposten, kann also für die Honorarkalkulation ignoriert werden (u.a. daher die Aufschlüsselung auf Kleinunternehmer bzw. Umsatzsteuerpflichtige in den Rechenbeispielen unter Punkt 12.2).

3.1.3 Transaktionsgebühr Stripe

Die Zahlung wickelt Reedsy über den Online-Bezahldienst Stripe ab. Dieser behält dabei seine eigene Transaktionsgebühr ein – je nach verwendetem Zahlungsmittel 1,4 % (bei Bezahlung per europäischer Kredit-/Debitkarte) bzw. 2,9 % (bei Bezahlung per außereuropäischer Kredit-/Debitkarte), siehe stripe.com/de/pricing#pricing-details

Die Stripe-Transaktionsgebühr geht vollständig zulasten des Zahlungsempfängers und wird lt. Kollegenauskunft von der Gesamtsumme, die vom Auftraggeberkonto abgebucht wird (also von 110 % der Vertragssumme, siehe Punkt 1), berechnet; vgl. auch Reedsys AGB/Terms of Use (reedsy.com/about/tos – § 6.7.2).

Ob ab dem zum 01.01.2021 zu erwartenden Ende der Wirtschaftsunion zwischen GB und EU auch bei Kartenzahlungen aus GB der höhere Prozentsatz anfällt, bleibt abzuwarten.

3.1.4 Wechselgebühr Stripe

Laut Reedsys AGB/Terms of Use wird dem Auftragnehmer durch Stripe keine Wechselgebühr in Abzug gebracht (reedsy.com/about/tos – § 6.6). Dies wird bislang von Kolleginnen bestätigt.

3.2 Lektorat & Korrektorat

Bei der Untervergabe jedweder Aufgabe – Lektorat, Korrektorat, Umschlagdesign etc. – ist zu bedenken, dass hierdurch ein Abhängigkeitsverhältnis (Auftraggeber -> Auftragnehmer) entsteht, das diverse Konsequenzen nach sich zieht oder nach sich ziehen kann, von der Pflicht zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe (zwingend bei Lektorat und Design, s. Punkt 3.2.1.1) über eine gegebenenfalls einklagbare Umsatzbeteiligung (z.B. aufgrund eines Umschlagdesigns) bis hin zur Frage des abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ("Scheinselbständigkeit") bei regelmäßiger Beauftragung derselben Person. Dabei ist es irrelevant, ob ein detailliert ausformulierter Vertrag unterzeichnet wurde oder die Auftragsvergabe quasi "auf Zuruf" mit minimalsten Absprachen erfolgte.

3.2.1 Fertigstellungsstufen: Lektorat oder kein Lektorat?

Reedsy vermittelt Autoren den Eindruck, dass die Übersetzung fertig lektoriert und korrigiert an den Selfpublisher geliefert wird – "ready to publish". Will der/die Übersetzerin diese Dienste trotz der soeben genannten Gegenargumente mitanbieten, sind entsprechende Kosten für einen bzw. zwei Unterauftragnehmer in das Angebot einzupreisen. Ein Normseitenhonorar von 4 Euro für Textlektorat liegt lt. Umfrage auf ue-forum vom Juni 2020 im anzustrebenden und zugleich realistischen Bereich und wurde in den Rechenbeispielen unter Punkt 12.2 einkalkuliert. An wen das Lektorat untervergeben wird, ist in diesem Fall dem/r anbietenden Übersetzerin überlassen – diese Person muss nicht notwendigerweise bei Reedsy registriert sein (blog.reedsy.com/book-translator/ + Bestätigung per E-Mail von Reedsy).

Es ist jedoch möglich (dies entspricht auch der Erfahrung von Kolleginnen), sich mit dem Selfpublisher auf die Lieferung einer nicht lektorierten, nicht korrekturgelesenen Übersetzung zu einigen und die Vergabe von Lektorat und Korrektorat dem Selfpublisher zu überlassen. Bereits das Angebot sollte völlig eindeutig im Hinblick auf die angebotenen (oder auch nicht angebotenen) Leistungen sein (siehe Punkt 5). Jede diesbezügliche Kommunikation sollte zwingend über Reedsys offiziellen Kanal erfolgen, da nur dann zur Durchsetzung von Absprachen Reedsy als Mediator angerufen werden kann (siehe Punkt 7).

Eine weitere Möglichkeit ist die Vermittlung eines Lektorats, das der Selfpublisher dann direkt in Auftrag gibt. Wer ein solches Lektorat übernimmt, müsste nicht zwingend bei Reedsy registriert sein (in dem Fall hat der/die Lektorin die Einsparung der Reedsy- und Stripe-Gebühren gegen die durch Reedsy garantierte Zahlungssicherheit abzuwägen). Eine Lektoratsvermittlung hätte den Vorteil, dass

sich Übersetzerin und Lektorin zum üblichen Prozess (Lektoratspingpong) kurzschließen könnten -> Qualitätssicherung im Kontext Namensnennung (siehe Punkt 5.4.1).

Auskunft von Reedsy hierzu (Yana Mkrtyan per Mail vom 31.03.2020):

Most authors who'll contact you on Reedsy will want a fully edited translation, ready to be published. Ideally, you can work with a colleague who'll do the editing/proofing (and naturally raise your fee on Reedsy for that).

If you can't, however, you should clearly note in the Offer description that you will deliver an unedited translation. Within the offer/quote section, make sure it is super clear: Is the end project going to be a translated and edited piece or just a translated piece that the author will then have to go find an editor for?

3.2.1.1 KSK-Abgabe auf Lektorat

Wer das Lektorat untervergibt, wie Reedsy dies vorsieht, wird zum Verwerter und damit der Künstlersozialkasse gegenüber künstlersozialabgabepflichtig: Auf das Lektoratshonorar fallen KSK-Abgaben in Höhe von derzeit (2020) 4,2 % an. Ausgenommen sind Minimalbeträge unter einer Honorar-Gesamthöhe von 450 Euro im Kalenderjahr. Auf Nachfrage wurde dies durch die KSK konkret für die Konstellation Übersetzerin–Lektorin bestätigt; dazu auf der KSK-Website:

„Schließlich kann jeder als Unternehmer abgabepflichtig werden, wenn er nicht nur gelegentlich selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für jegliche Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will (Generalklausel).

Eine gelegentliche Auftragserteilung liegt nur dann vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt.“

www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Anmeldeunterlagen_und_Meldebogen/Paket_Anmelde-und_Erhebungsbogen_Infoschrift.pdf

Der Wohnsitz des Unterauftragnehmers (ob in Deutschland oder einem beliebigen anderen Land) ist dabei nicht von Belang.

Auch diese Abgabe wirkt sich – minimal – honorarmindernd aus; zudem bringt sie zusätzlichen Aufwand (Meldungen an die KSK) mit sich.

3.2.2 Korrektorat im Publishingtool

Bezüglich des Korrektorats ist zu bedenken: Selfpublisher laden die fertigen Texte üblicherweise selbst in ein Publishingtool (wie beispielsweise den Reedsy Book Editor (reedsy.com/write-a-book/book-writing-software-faq)), sei es für Print on Demand oder für E-Books. Sind Worttrennungen gewünscht, ist zu bedenken, dass nicht jedes im anglophonen Raum gängige Publishingtool dazu in der Lage ist. Vorausgesetzt, dass nicht gänzlich auf Worttrennungen verzichtet werden soll, empfiehlt es sich daher, entweder das Korrektorat in Verbindung mit der Aufbereitung des Textes für das Publishingtool durchzuführen oder aber einen abschließenden Korrekturdurchgang zur Überprüfung des Satzes anzufügen. Hierfür zusätzlich anfallende Kosten wollen dem Selfpublisher plausibel gemacht werden.

Für die Vergabe des Korrektorats durch den/die Übersetzerin gilt dasselbe wie für das Lektorat: Es ist abzuwägen, ob man dieses untervergibt oder aber ausklammert (ggf. unter Vermittlung von entsprechenden Kontakten).

3.2.2.1 Keine KSK-Abgabe auf Korrektorat

Reines Korrektorat ist nicht künstlersozialabgabepflichtig.

3.2.3 Umsatzsteuer auf Lektorat/Korrektorat

Fällt auf ein untervergebenes Lektorat/Korrektorat Umsatzsteuer an, mindert diese bei Inanspruchnahme der bundesdeutschen Kleinunternehmerregelung durch den/die Übersetzerin das Honorar zusätzlich. Für umsatzsteuerpflichtige Übersetzerinnen dagegen ist dieser Posten wie jede andere Umsatzsteuer ein Durchlaufposten.

3.3 Umsatzsteuer auf die Übersetzung

Reedsy schreibt in seinen AGB/Terms of Use die Verantwortlichkeit für auf das zwischen Selfpublisher und Dienstleisterin vereinbarte Honorar fällige Umsatzsteuern grundsätzlich den beiden Vertragsparteien zu:

„Service Providers and Clients are responsible for calculating and accounting for any VAT which may be applicable to their Service Contract.“ (Reedsys AGB/Terms of Use reedsy.com/about/tos – § 6.9)

Für die korrekte Abführung einer gegebenenfalls auf das Honorar anfallenden Umsatzsteuer ist also je nach Wohnsitz und je nach Steuerstatus der beiden Vertragsparteien entweder der Selfpublisher oder der/die Auftragnehmerin zuständig, je nachdem, was der Umsatzsteuergesetzgebung entspricht. Diese Aussage steht allerdings im Widerspruch zu Reedsys AGB/Terms of Use § 6.2: „The Service Fee [...] shall be [...] inclusive of VAT“. Sofern es sich beim Selfpublisher nicht um eine in Deutschland oder im EU-Ausland ansässige Privatperson handelt, empfiehlt sich ein entsprechender Hinweis, dass die Umsatzsteuerpflicht beim Auftraggeber liegt.

Für Genaueres in Sachen Umsatzsteuer siehe Per N. Döhlers (Triacom) Umsatzsteuerratgeber für Übersetzer:

www.triacom.com/forms/vat.form.de.php).

3.3.1 Berechnungsgrundlage

Achtung: Für die Berechnung der gegebenenfalls durch den Auftragnehmer auf das Honorar abzuführenden Umsatzsteuer ist die *volle* Vertragssumme zugrunde zu legen, nicht die um die Reedsy Service Provider Commission und die Stripe-Gebühr geminderte, auf dem Auftragnehmerkonto eingehende Summe.

3.3.2 Übersetzerin = Kleinunternehmer

Tritt der/die in D ansässige Übersetzerin als Kleinunternehmer auf, wird auf das Übersetzungshonorar keine Umsatzsteuer abgeführt (-> allseits problemlos, keine Honorarminderung).

3.3.3 Übersetzerin = umsatzsteuerpflichtig

Ist der/die in D ansässige Übersetzerin umsatzsteuerpflichtig, fällt für die Übersetzung grundsätzlich USt an. Die Zuständigkeit jedoch hängt vom Wohnsitz und vom Steuerstatus des Selfpublishers ab. Es empfiehlt sich, den Steuerstatus des Selfpublishers bereits bei den Vertragsverhandlungen zu klären, damit sich das Honorar nicht überraschend mindert.

3.3.3.1 Selfpublisher im EU-Ausland oder (bis 31.12.2020) in GB

Bis (mindestens) 31.12.2020 ist GB noch Teil des Binnenmarkts der EU, d.h. auf jeden Fall bis Jahresende gelten für Aufträge von Selfpublishern in GB dieselbe Regeln wie für Rechnungen ins EU-Ausland. Nämlich:

3.3.3.1.1 Selfpublisher = Privatperson

Der Auftragnehmer ist umsatzsteuerpflichtig, der im EU-Ausland ansässige Selfpublisher tritt als Privatperson auf: Deutsche USt i.H.v. 7 % (Corona-reduziert 5 %) ist im ausgehandelten Honorar bereits enthalten. Sie wird durch den AN in der Rechnung als im vereinbarten Honorar enthalten ausgewiesen und in D abgeführt. Das Honorar vermindert sich entsprechend. Es gilt der zum Lieferzeitpunkt gültige Steuersatz.

3.3.3.1.2 Selfpublisher = Unternehmer

Der im EU-Ausland ansässige Selfpublisher tritt als Unternehmerin auf: Es greift das Reverse-Charge-Verfahren. Umsatzsteuerpflichtig ist der Selfpublisher in seinem Land; dies ist auf der Rechnung zu vermerken (zur Rechnungslegung siehe Punkt 6.1; -> aus Übersetzerperspektive problemlos, keine Honorarminderung). Dies ist im Rahmen der Vorabsprachen zu regeln: "This is what the Special Terms are for, you can upload your own contract or clause regarding VAT if you want to apply the reverse charge" (Yana Mkrtchyan per Mail vom 31.03.2020).

Voraussichtlich ab dem 01.01.2021 gilt GB als "Drittland"; die umsatzsteuerlichen Regelungen könnten dann womöglich den jetzigen in den USA entsprechen (s. Punkt 3.3.3.2). Die Entwicklung ist zu beobachten. Welche Regelung auf einen vor dem 01.01.2021 geschlossenen, aber erst danach zahlungsfälligen Vertrag Anwendung findet, ist ebenfalls abzuwarten.

3.3.3.2 Selfpublisher im Drittland USA

Egal ob für eine Privatperson oder für eine als Unternehmer auftretende Person gefertigt, unterliegt die aus D in die USA gelieferte Übersetzung als "sonstige Leistung" in den USA der US-Umsatzsteuerregelung (§ 3a Abs. 3 Nr. 3a UstG). Die Rechnung wird netto ausgefertigt und mit dem Zusatz "nicht im Inland steuerbare Leistung" versehen (-> aus Übersetzerperspektive problemlos, keine Honorarminderung).

3.3.3.2.1 Selfpublisher im Drittland USA tritt als Unternehmer auf

Will der in den USA ansässige, als Unternehmer auftretende Selfpublisher die Übersetzung steuerlich geltend machen, benötigt der in Deutschland ansässige Auftragnehmer eine US-Steuernummer, um das vom Auftraggeber benötigte IRS-Formular ausfüllen zu können.

3.3.4 Weiterführende Info zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Ausführlichere Darstellungen des Gegenstands finden sich beispielsweise hier:

www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Recht-Steuern/Steuerrecht/Neuer-Ordner/Dienstleistungen-neu.pdf

www.rhein-neckar.ihk24.de/recht/steuerrecht/umsatzsteuer-international/steugrenzdienst-938896#titleInText2

steuerberater-hartl.de/wp-content/uploads/2016/10/Umsatzsteuer-bei-grenzueberschreitenden-Dienstleistungen.pdf

Und im Überblick speziell für Übersetzer: www.triacom.com/forms/vat.form.de.php

4 ANGEBOTSERSTELLUNG

4.1 Honorarkalkulation

Deckt das mit dem Selfpublisher ausgehandelte und vereinbarte Honorar neben der Übersetzung, der anfallenden Reedsy-Servicegebühr inkl. der darauf anfallenden dt. Umsatzsteuer und der Stripe-Transaktionsgebühr auch die Kosten für Lektorat inkl. KSK-Abgabe (plus ggf. Umsatzsteuer) sowie Korrektorat (plus ggf. Umsatzsteuer) ab, übernehmen Übersetzende eine Dienstleisterrolle mit ganz anderem Zuschnitt als traditionell gewohnt (siehe Punkt 3.2). Ob dies gewünscht ist, will überdacht sein.

Die das Übersetzungshonorar mindernden Kosten sind bei der Angebotserstellung einzukalkulieren (Hilfestellung unter Punkt 12).

Die gesamte Kalkulation sollte unbedingt jede für sich selbst aufstellen, auf Basis bereits angefertigter, detailliert ausgezählter eigener Übersetzungen und Vorlagen. Vier Beispiele finden sich am Ende dieser Handreichung (siehe Punkt 12).

4.2 Angebotsumfang

Im Angebot ist explizit alles zu nennen, was Teil oder *nicht* Teil des Angebots sein soll. Siehe hierzu auch Punkt 5 (Vertragsgestaltung).

4.2.1 Hochladen = Verlegen

VORSICHT: Von einem Angebot an den Selfpublisher, an seiner Statt den Text in das Publishingtool hochzuladen, ist unbedingt abzuraten, da in diesem Moment der/die Autorin nicht mehr Selbstverleger ist, sondern die hochladende Person (Übersetzerin, Lektorin, Korrektorin o.a.) zum Pseudoverleger wird. Mit dem Hochladen gehen Verpflichtungen einher, die einen ganzen Rattenschwanz an Komplikationen nach sich ziehen (Tantiemen an den Autor/die Autorin überweisen, Verwertergebühren an die KSK entrichten (auch bei Sitz des Autors/der Autorin im Ausland), ggf. Quellensteuer einbehalten und entrichten).

4.3 Absatzbeteiligung

Reedsy selbst erwähnt im Blog die Möglichkeit, eine Teilhonorierung in Form einer Absatzbeteiligung auszuhandeln: „Sometimes a translator will [...] ask for a cut of your royalties as payment“ (vgl. blog.reedsy.com/translating-books/). Hierfür ist eine separate Vereinbarung nötig, die mit dem Reedsy-Standardvertrag („Mandatory Terms“) rein gar nichts zu tun hat. Reedsy hält sich hier völlig heraus, ist an solchen Regelungen nicht beteiligt und macht keine Vorschläge dazu, wie sich eine Kontrolle und eine Gewinnausschüttung gewährleisten lassen könnten:

"we do not allow for royalties as we do not have anything to do with publishing, so we cannot guarantee any payback, we ask that our freelancers charge per project" (Yana Mkrtychyan per Mail vom 24.3.2020). "Reedsy will not take part in anything that has to do with royalties. If this is something you choose to take on, it will be outside of Reedsy and after any projects through us have been completed" (Yana Mkrtychyan per Mail vom 31.3.2020).

Wird eine Teilhonorierung durch eine prozentuale Absatzbeteiligung geplant, so ist zu bedenken, dass der Verkaufspreis und damit die Beteiligung eventuell sehr niedrig ausfällt – im Selfpublishing ist das eBook das Medium der Wahl, Verkaufspreise sind im Internet leicht zu eruieren. Neben dem niedrigen Verkaufspreis ist auch die zu erwartende Anzahl verkaufter Exemplare zu bedenken (s. auch Punkt 8.3).

Vor allem, aber nicht nur, beim Übersetzen für Verlage: Kommt (teilweise zwingendes) deutsches Recht zur Anwendung, können die Regelungen zur angemessenen Vergütung und angemessenen Beteiligung (§§ 32 und 32a UrhG) Anwendung finden (übrigens auch gegen uns, wenn wir *Auftraggeber* urheberrechtlich relevanter Leistungen sind, siehe Punkt 3.2).

5 VERTRAG & VERTRAGSGESTALTUNG

Der vertragliche Rahmen (Service Contract) ist durch Reedsys AGB (Terms of Use bzw. Terms of Service – reedsy.com/about/tos) festgelegt, nachzulesen dort unter § 5. Das hierunter eingegangene Vertragsverhältnis hat mit der vollständigen Bezahlung ein natürliches Ende (siehe auch Punkt 5.2). Teil dieses vertraglichen Rahmens sind die unter § 5.4 aufgeführten "Mandatory Terms" (reedsy.com/about/tou#5-4), die wahlweise (anklickbar) nach britischem, kanadischem oder US-amerikanischem Recht formuliert sind und bei unveränderter Annahme als direkt zwischen Selfpublisher und Auftragnehmer geschlossener Übersetzungsvertrag gelten – Reedsy ist hierin nicht involviert. Es empfiehlt sich an dieser Stelle die Anpassung durch selbst einzubringende "Special Terms" (s.u.), um einen Übersetzungsvertrag nach deutschem Recht zu gestalten.

Sobald der Selfpublisher das Angebot einschließlich eventueller Vertragsergänzungen (Special Terms) annimmt, gilt der Vertrag als geschlossen. Danach sind Änderungen nur noch möglich, wenn beide Vertragsparteien sich über diese einig sind.

Haftungsausschluss: Alle im Folgenden zu Vertragsfragen gemachten Formulierungsvorschläge sind Laienaussagen, die keine Rechtsberatung darstellen oder ersetzen wollen; verbindliche Aussagen kann nur ein entsprechend kompetentes Rechtsanwaltsbüro treffen.

5.1 Special Terms – Eigene Vertragsklauseln

Nur wenn Vertragsergänzungen – wie auch sämtliche andere den Vertrag tangierenden Details – über Reedsys Kommunikationskanal verschickt bzw. besprochen werden, kann Reedsy bei Streitigkeiten als Mediator angerufen werden (siehe Punkt 7).

Zu Vertragsergänzungen siehe auch Reedsys AGB/Terms of Use § 5.3 sowie hier Punkt 10.

5.1.1 Gültigkeit

Es ist möglich, die als "Mandatory Terms" vorformulierten Vertragsbedingungen durch eigene "Special Terms" zu ergänzen, anzupassen und/oder außer Kraft zu setzen. Die Help-Seite erläutert, dass solche Special Terms bei Annahme durch die Gegenseite die Mandatory Terms zum selben Punkt ersetzen (vgl. reedsy.crisp.help/en-us/article/how-does-contracting-work-on-reedsy-yurdkc/).

Auf Nachfrage erläutert Reedsy:

* Reedsy has a standard contract that is the default on all collaborations and it is based on our TOU <reedsy.com/about/tos> .

* If you'd like to use your own, just tick the box and upload your own within the collaboration.

* Any provisions you put in a custom contract though will take precedence over our contract *unless it conflicts with anything mandatory in our Terms.*

(Yana Mkrtchyan per Mail vom 31.03.2020; zum kursiv markierten Teilsatz siehe unten Punkt 5.1.2)

5.1.2 Festlegung auf deutsches Recht

Auf Nachhaken, wie die Einschränkung der Außerkraftsetzung (dritter Punkt oben, kursiv markiert) genau zu verstehen ist und ob es möglich ist, den Übersetzungsvertrag auf deutsches Recht festzulegen, erklärt Reedsy-Gründer Ricardo Fayet:

"As outlined in clause 20 of our Mandatory Terms: "In the event of any conflict, the Special Terms shall take precedence, followed by the Mandatory Terms, followed by any other terms of the Service Contract. Special Terms cannot replace or update Clauses 1, 2, and 16."

So basically, Special Terms can also change the jurisdiction. What they can't change are the basic clauses related to the Service Provider performing the work, the Client paying, and Reedsy receiving its fee." (Ricardo Fayet per Mail vom 28.10.2020)

Es stellt sich dennoch weiterhin die Frage, wie unumstößlich eine solche Festlegung auf deutsches Recht wäre; die Vermischung unterschiedlicher Rechtsordnungen, nach dem 31.12.2020 eventuell zusätzlich über EU-Grenzen hinaus, könnte sich grundsätzlich als problematisch für deren Durchsetzung erweisen. Der zwischen Auftraggeber und Übersetzendem geschlossene "eigentliche Vertrag" mit Rechtseinräumungen und anderen Bestimmungen kann ganz unterschiedlich aussehen und auch in völlig unterschiedliche Rechtsordnungen führen. Es kann einen großen Unterschied machen, ob man „privat“ von einem Nicht-EU-Autor beauftragt wird oder aber beispielsweise von einem deutschen Verlag (vgl. Reedsys AGB/Terms of Use reedsy.com/about/tos § 5.4.1 sowie literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/normvertrag/; siehe auch Punkt 1.3).

5.1.3 Deutsches Urheberrecht

Auf Nachfrage erläutert Reedsy:

* For Translators:

You have to upload special terms if you want to keep the copyright of your translations, as with our contract (TOU), it is normally given to the client. For example, in France/Italy, the law requires that the copyright and moral rights stay with the translator. So you should use our Special Terms feature to either upload your own contract or at least upload a clause about copyright and moral rights that is in accordance with your own jurisdiction. (Yana Mkrtychyan per Mail vom 31.03.2020)

5.2 Vertragslaufzeit

Durch die Angebotsannahme über Reedsys Plattform gehen Selfpublisher und Auftragnehmer eine Vertragsbeziehung innerhalb eines vertraglichen Rahmens ein, der über die Lieferung und die anschließende Bezahlung per Stripe-Bezahldienst hinaus keinen Bestand hat. Alles, was über diese anfängliche Geschäftsbeziehung hinaus zeitlichen Bestand haben soll (im Grunde also alles, was in einem Normvertrag an Rechten und Pflichten festgelegt würde), ist in den Vorverhandlungen zwischen Auftragnehmer und Selfpublisher zu klären und per Special Terms festzulegen, sinnvollerweise einschließlich jeweils der expliziten Bezeichnung des Zeitraums, für den diese Special Terms Gültigkeit haben sollen (literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/normvertrag/).

5.3 Vertraulichkeit

Bezüglich sämtlicher Vertragsdetails gilt absolute Vertraulichkeit – siehe "Confidential Information" in den AGB/Terms of Use reedsy.com/about/tos § 1.1 Es gilt die DSGVO.

5.4 Urheber-/Namensnennung

Reedsy empfiehlt zwar, in dem Werk Urheberinnen namentlich zu benennen, doch der Selfpublisher kann dies auch unterlassen – es sei denn, die Urhebernennung wurde konkret durch eine Vertragsergänzung fixiert (siehe AGB/Terms of Use reedsy.com/about/tos § 5.4.1 Abs. 8).

Ein hilfreiches Argument für die Namensnennung ist die Forderung des CEATL: "As author of the translation, the translator shall be named wherever the original author is named." (www.ceatl.eu/translators-rights/hexalogue-or-code-of-good-practice – Forderung 6)

Eine mögliche Formulierung: "Notwithstanding paragraph 6(b) of these Mandatory Terms, the Client shall have the obligation to reference the Service Provider as the author/designer/editor/ghost writer/translator/indexer (as applicable) of the Contributions in any publication of any works using or incorporating the Contributions; the same shall apply to any and all publications by a licensee of any works using or incorporating the Contributions." *[Meine laienhafte Formulierung, basierend auf Reedsys AGB/Terms of Use § 5.4.1 Abs. 8, ohne jegliche Übernahme einer Verantwortung für die Wirksamkeit, s. auch Haftungsausschluss unter Punkt 5 – C.A.]*

5.4.1 Risiko Namensnennung

Verbleibt die Entscheidung über den letztendlich veröffentlichten Text beim Selfpublisher, sei es, indem er/sie ein Lektorat besorgt, auf das man selbst keinen Einfluss hat, sei es, indem er/sie selbst endgültige Hand an den Text legt, besteht das Risiko, dass ein Text zur Veröffentlichung gelangt, der nicht den Ansprüchen des Urhebers/der Urheberin genügt. In diesem Fall kann die Namensnennung unerwünschte Wirkung haben; im schlimmsten Fall ist der Übersetzernamen "verbrannt". Gerade der Selfpublishing-Bereich lebt von den Rezensionen in Online-Portalen und Online-Buchhandel; ein Verriss einer Übersetzung beispielsweise bei Amazon bleibt dauerhaft stehen. Risiko und Nutzen sind daher für jede Konstellation (mit/ohne Lektorat/Korrektorat, mit/ohne Textfreigabe, siehe auch Punkt 3.2.1) abzuwägen.

5.5 Rechte

5.5.1 Urheberrecht

Entsprechend Reedsys Vorformulierung mit Copyright nach britischem, kanadischem oder US-amerikanischem Verständnis gehen mit der Bezahlung sämtliche Urheber- und Verwertungsrechte an der Übersetzung vollständig und für immer mit allem, was daran hängt, an den Selfpublisher über (Reedsy AGB/Terms of Use § 5.4.1 Abs. 6). *AUSNAHME*: Unveräußerliche Rechte wie etwa das deutsche Urheberrecht verbleiben beim Urheber, *sofern* dieser sich mit dem Selfpublisher auf eine entsprechende Klausel einigt (Reedsy AGB/Terms of Use § 5.4.1 Abs. 9). Die Initiative hierzu liegt bei dem/r Übersetzerin (siehe oben Punkt).

Eine mögliche Formulierung: "Any and all moral rights in the Contributions will remain with the Service Provider. Identically, any and all Intellectual Property Rights in the Contributions will remain with the Service Provider. Rights to publish said Contributions in print and/or digital form are waived to the Client." *[Meine laienhafte Formulierung, basierend auf Reedsys AGB/Terms of Use § 5.4.6.b, ohne jegliche Übernahme einer Verantwortung für die Wirksamkeit, s. auch Haftungsausschluss unter Punkt 5 – C.A.]*

5.5.1.1 Fremde Rechte

Bei den Madatory Terms irritiert im Kontext Nutzungsrechte der letzte Teilsatz von Absatz 9) von § 5.4.1:

In the event that any Intellectual Property Rights in the Contributions cannot be assigned to the Client, Service Provider grants to the Client an exclusive, perpetual, irrevocable, unlimited, worldwide, unconditional licence to use and exploit the Contributions in any

manner now and shall, at its own expense, provide all reasonable assistance necessary to perfect such licence.

Dazu erläutert Ricardo Fayet:

This is generally more for design collaborations where there are third-parties involved (e.g. stock images or illustrations from third parties): it's the responsibility of the contractor to make sure that the author has a license to use all elements of the designs. I imagine this clause is one that translators will want to modify/wipe anyway through Special Terms. (Mail vom 28.10.2020)

5.5.2 Zeitliche Beschränkung der Verwertung

Wer in der Erwartung eines Best- oder Longsellers die Rechte zur Veröffentlichung seiner Übersetzung nicht auf ewig für ein Pauschalhonorar dem Autor überlassen will, kann versuchen, in den mit dem Selfpublisher zu schließenden Vertrag eine zeitliche Begrenzung mit daran anschließender Neuverhandlung einzubringen. In diesem Fall würde der erste Satz des hier folgenden Formulierungsvorschlags den letzten Satz des Formulierungsvorschlags unter Punkt 5.5.1 ersetzen.

Eine mögliche Formulierung: "Rights to publish said Contributions in print and/or digital form are waived to the Client for a period of [[X]] years, starting with the date of its first publication. If, after this period of time, the Client wishes to continue offering said publication, be it for purchase or free of charge, a re-issue fee will be determined by both parties." *[Meine laienhafte Formulierung, basierend auf Reedsys AGB/Terms of Use § 5.4.9, ohne jegliche Übernahme einer Verantwortung für die Wirksamkeit, s. auch Haftungsausschluss unter Punkt 5 – C.A.]*

5.5.3 Lizenzierung

Eine Zusatzvereinbarung (Special Term) für den Fall einer Lizenzierung der Übersetzung kann sinnvoll sein. Besonders die Vergabe einer Lizenz für die deutsche Übersetzung an einen Verlag durch den Selfpublisher sollte von vornherein entweder an eine angemessene Beteiligung oder aber an eine Neuverhandlung geknüpft werden, die das Aushandeln einer solchen Beteiligung vorsieht (siehe hierzu auch Punkt 1.3).

Die Bandbreite möglicher Lizenzierungen lässt sich dem Normvertrag entnehmen (literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/normvertrag/).

5.6 Verpflichtung zur Veröffentlichung & Rechterückfall

Ob ein Selfpublisher, wie bei Verlagsverträgen üblich bzw. wünschenswert, dazu verpflichtet werden kann und sollte, die erworbene Übersetzung auch tatsächlich zu veröffentlichen, muss man sich überlegen, und ebenso, wie sinnvoll eine Rückforderung der Rechte für den Fall der Nichtveröffentlichung wäre.

5.7 Checkliste Vertrag/Vertragsergänzungen

1. Deutliche Klarstellung von der ersten Kontakterwiderung an, ob die Übersetzung mit oder ohne Lektorat, mit oder ohne Korrektorat angeboten wird.
2. Special Term ergänzen: Das Urheberrecht verbleibt bei dem/r Übersetzerin (s. Punkt 5.5.1), es werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt.
3. Special Term ergänzen: Keine Lizenzierung der Übersetzung an einen Verlag ohne angemessene Beteiligung des Übersetzers / der Übersetzerin oder entsprechende Neuverhandlung (s. Punkt 5.5.3).
4. Ggf. Special Term ergänzen: Selfpublisher nennt den/die Übersetzerin als Urheber. Damit verbunden:

5. Special Term zur Sicherung der Texthoheit ergänzen: Absicherung gegen unzulängliches Lektorat sowie gegen laienhafte Textveränderungen (s. Punkt 5.4.1).
6. Ggf. zeitliche Beschränkung der Verwertung ergänzen (s. Punkt 5.5.2).
7. Ggf. Verpflichtung zur Veröffentlichung ergänzen (s. Punkt 5.6).
8. Bei umsatzsteuerpflichtigen Vertragsparteien eine Vertragsergänzung dahingehend, dass die Umsatzsteuerpflicht beim Selfpublisher liegt: „Selfpublisher ist für die Abführung der in seinem Land auf den Auftrag anfallenden USt selbst verantwortlich“ (s. Punkt 3.3.3.1.2).
9. Bei Beauftragung durch einen Verlag ergänzen: kompletten regulären Normvertrag einschließlich einer klar formulierten Jurisdiktionsvereinbarung mit Festlegung auf deutsches Recht.

5.8 "Privat"vertrag untersagt

Selfpublishern und Auftragnehmern, die bei Reedsy registriert sind *und über die Plattform miteinander in Kontakt getreten sind* (siehe Punkt 8.2), untersagt Reedsy grundsätzlich, abseits der Plattform eine Geschäftsbeziehung einzugehen. Bei Zuwiderhandeln droht die Löschung beider Konten, und der Selfpublisher wird in jedem Fall mit einer sog. Introduction Fee i.H.v. 20 % der Vertragssumme, mindestens aber 4.000 BPS belegt, vgl. AGB/Terms of Use reedsy.com/about/tos §§ 1 und 7.1.

Auch wenn sich die grundsätzliche Frage stellt, inwiefern eine solche dauerhafte Knebelung rechtens ist, ist unklar, wie man gegebenenfalls aus einer solchen Bindung herauskommt. Besonders riskant erscheint diese Bindung im Kontext Kunde = Verlag.

Ursprünglich nicht im Vertrag enthaltene, später zusätzlich an den AN vergebene Aufgaben (beispielsweise Unterstützung beim Publishing/Marketing oder das Beantragen von Titelschutz) werden ebenso an Reedsy gebunden: Auch diese sind über die Plattform abzuhandeln, mit den entsprechenden Reedsy- und Stripe-Gebühren. Dabei ist es irrelevant, mit welcher Tätigkeit jemand bei Reedsy registriert ist: Übernimmt eine dort registrierte Übersetzerin für einen dort registrierten Selfpublisher ein Lektorat, ist auch dieser Auftrag über Reedsy abzuwickeln.

Siehe hierzu unbedingt auch Punkt 8.2 "Wer ewig sich bindet".

6 RECHNUNGSSTELLUNG & ZAHLUNG

Bezüglich der Rechnungsform, der auf der Rechnung zu machenden Angaben und weiterer zu beachtender Punkte siehe den von Per N. Döhler (Triacom) zusammengestellten Umsatzsteuerratgeber für Übersetzer: www.triacom.com/forms/vat.form.de.php.

6.1 Rechnungsstellung: Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflichtige Auftragnehmer stellen dem Selfpublisher in jedem Fall eine Rechnung aus, nachdem der Auftrag komplett bezahlt ist; sie wird mit Umsatzsteuer-ID, Liefertermin und einem Vermerk à la „Betrag dankend erhalten“ versehen. Die Rechnung ist an den Selfpublisher zu adressieren (NICHT an Reedsy).

Tritt der in Deutschland oder im EU-Ausland ansässige Selfpublisher als *Privatperson* auf, so gilt der Rechnungsbetrag (= die per Reedsy vereinbarte Service Fee) als Bruttobetrag, d.h., die dt. Umsatzsteuer ist darin bereits enthalten (7 % bzw. Corona-bedingt 5 %; es gilt der zum Lieferzeitpunkt gültige Satz). Der umsatzsteuerpflichtige Auftragnehmer ist verpflichtet, aus dem Betrag die Umsatzsteuer herauszurechnen und an das dt. Finanzamt abzuführen. Das Nettohonorar verringert sich entsprechend. Für die Berechnung ist das volle vereinbarte Honorar (= 107 % bzw. 105 %) anzusetzen, nicht das auf dem Konto eingehende, um die Reedsy- und Stripe-Gebühren

verringerte Honorar. Auf der Rechnung werden Netto-, Umsatzsteuer- und Bruttobetrag ausgewiesen; der Bruttobetrag entspricht der ausgemachten Service Fee.

Tritt der im EU-Ausland ansässige Selfpublisher hingegen als *Unternehmer* auf (s. Punkt 3.3.3.1.2), so wird unabhängig davon, ob er umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht, in der Rechnung keine USt ausgewiesen. Die Rechnung wird mit dem Zusatz versehen, dass die Umsatzsteuerpflicht beim Selfpublisher liegt, beispielsweise: "Gemäß dem Reverse-Charge-Verfahren ist der Empfänger dieser Dienste verpflichtet, Mehrwertsteuer für diesen Dienst zu zahlen (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers)" bzw. "Services subject to the reverse charge mechanism – VAT to be accounted for by the recipient (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers)". Die Lieferung wird im Rahmen einer sog. Zusammenfassenden Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet.

Für Selfpublisher im Drittland (alles außerhalb der EU) wird eine Netto-Rechnung ausgestellt, die mit einem Zusatz zu versehen ist (beispielsweise „Nicht steuerbar, Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet“).

6.2 Zahlungssicherheit

Die Bezahlung ist garantiert, denn der Selfpublisher muss bei Reedsy bei der Beauftragung seine „payment details“ (Kredit-/Debitkartennummer) hinterlegen, damit der Vertrag tatsächlich zustande kommt. Die Zahlung läuft über den internationalen Bezahlendienst Stripe www.stripe.eu, der pünktlich die Kredit- oder Debitkarte des Selfpublishers belastet und die Summe entsprechend der Vereinbarungen auf den Freelancer und auf Reedsy aufteilt. Damit der Betrag überwiesen werden kann, benötigt der/die Auftragnehmerin ein Stripe-Konto, in dem er seine Bankverbindung hinterlegt.

Reedsy-Gründer Ricardo Fayet dazu: "On the payment side, we make it as secure as possible on Reedsy. When an author accepts an offer you make on the platform, we immediately lock in their payment details, and don't let them remove them until the job is complete. We then automatically debit their account, and credit yours, on the days and for the amounts agreed upon in your quote." (u-litfor, 20.02.2020)

6.3 Ausfallgeld

Bei kurzfristiger Vertragskündigung vor Auftragsbeginn durch den Selfpublisher erhält der gekündigte Dienstleister 20 % des vereinbarten Honorars, ohne dass dafür eine Reedsy-Servicegebühr anfällt (Details s. AGB/Terms of Use reedsy.com/about/tos § 1 Definitions sowie § 5.4.1 Abs. 14; Auskunft von Yana Mkrtchyan per Mail vom 31.03.2020). Stripe-Gebühren hingegen dürften wie üblich anfallen, in diesem Fall auf 30 % der Vertragssumme (20 % für den AN + 10 % an Reedsy; nicht nachgehakt).

7 MEDIATION

"At Reedsy, we are dedicated to providing the highest level of service. Every transaction, not in violation of our Terms of Use, is covered by Project Protection. That means that if you're not happy for any sensible reason, we'll act as a mediator and help you come to an agreement. Note that Reedsy is not a party to the contract, but rather a mediating outside entity. In some cases, we will proceed with a partial or full refund." reedsy.crisp.help/en-us/article/how-is-my-project-protected-on-reedsy-z1x4/

Dies funktioniert jedoch nur, wenn sämtliche ausschlaggebende Kommunikation über Reedsys Kanal erfolgte: "Messaging on Reedsy also makes it easy to find and reference important details about your collaboration so the Reedsy team can help in case of a dispute. [...] If you ask us to mediate a dispute,

we will only be able to consider communications sent via the Reedsy messaging system." reedsy.crisp.help/en-us/article/why-should-i-pay-and-communicate-only-through-reedsy-sn28io/#5-our-payment-and-messaging-systems-keep-things-simple

8 KNACKPUNKTE

8.1 Nicht autorisierte Veränderung der Übersetzung

Jede und jeder wird eine eigene Meinung dazu haben, welchen Anspruch er/sie an die Textunversehrtheit einer konkreten angefertigten Übersetzung stellen und letztendlich auch durchsetzen will. Wer bezüglich seiner Texthoheit auf Nummer Sicher gehen will, benötigt einen Vertragspassus, der beispielsweise eigenmächtige Textveränderungen durch den AG untersagt, Textveränderungen einer Kontrolle unterwirft und/oder die Möglichkeit bietet, gegebenenfalls die Nennung des Übersetzernamens zu untersagen (siehe Punkt 5.4.1).

8.2 Wer ewig sich bindet

Auftraggeber und Auftragnehmer, die über Reedsy zueinandergefunden haben, verpflichtet Reedsy unter Androhung von Account-Löschung sowie von an den Auftraggeber (Client) gerichteten Vertragsstrafen dazu, sämtliche zukünftigen gemeinsamen Projekte über Reedsy abzuwickeln (vgl. reedsy.com/about/tos § 7.1; siehe auch Punkt 5.8). Diese Verpflichtung soll nach Reedsys Vorstellungen ohne zeitliche Begrenzung auch dann noch Bestand haben, wenn der Auftragnehmer über kein Reedsy-Konto mehr verfügt:

FRAGE: Will a SP and a Client who team up via their Reedsy accounts be bound to Reedsy in their mutual dealings beyond the time while both run a Reedsy account, for example via a clause forbidding any contact to former clients for a certain number of years, as they are being put in place by some translation agencies?

ANTWORT: Yes: see clause 7. Prohibited Conduct and Introduction Fees. Should you want to work with a Reedsy client (i.e. a client who initially approached you through Reedsy) outside of Reedsy (while and after you have an active Reedsy account), you are liable to pay us the Introduction Fee.*

Note that repeat work with the same client on Reedsy is rewarded by us lowering our fee. This is not in our Terms of Service, but in our FAQ: <https://reedsy.crisp.help/en-us/article/how-much-does-reedsy-cost-1sfno8v/> (Ricardo Fayet per Mail vom 28.10.2020)

**Anmerkung: Lt. Reedsys AGB/Terms of Service betrifft diese "Introduction Fee" lediglich den Auftraggeber, vgl. <https://reedsy.com/about/tos> § 7.3.*

Inwieweit diese Knebelung durch Reedsy rechtens ist und auf Dauer durchsetzbar wäre, scheint ein wenig fraglich. Wichtig erscheint hier die Formulierung "a client who initially approached you through Reedsy" – bei Kontaktaufnahme auf anderem Wege scheint diese Knebelung also nicht zu gelten, selbst wenn beide Geschäftspartner über ein Reedsy-Konto verfügen.

8.3 Marketing

Das Marketing der Übersetzung liegt in den Händen des jeweiligen Selfpublishers oder aber des von ihm beauftragten Marketingdienstes. Dieser längere Reedsy-Blögeintrag stellt die Arbeitsweise von Übersetzerinnen gut dar, macht aber auch nachdenklich: blog.reedsy.com/book-translator/

Wer ein Modell aushandelt, bei dem ein Teil der Bezahlung über Beteiligungen laufen soll, macht sich vom Verkaufserfolg der Übersetzung abhängig. Je nachdem, mit welchem Publishingtool das Buch

herausgebracht wird, wird es im deutschen Großhandel geführt oder auch nicht. Bei reinem Online-Vertrieb, beispielsweise über Amazon, hängt viel davon ab, wie bekannt der Selfpublisher ist.

Reedsy-Gründer Ricardo Fayet zum Vertrieb im anglophonen Raum: "The book is then published by the author, and made available to every bookstore in the country. This is not to say that bookstores will buy and stock the books, but the books will be orderable on any bookstore. More importantly, self-published authors are savvy with digital marketing and tend to concentrate their efforts on Amazon marketing, so that's where most of their sales come from." (u-litfor, 20.02.2020)

Achtung: Siehe hierzu unbedingt auch Punkt 1.4.

8.4 Maschinelle Textauswertung

Was letztendlich mit den Texten passiert, interessiert Reedsy nicht – sagen sie zumindest auf Nachfrage. Theoretisch bestünde die Möglichkeit, dass Reedsy mühelos zahllose digitalisierte Satzpaare (Ausgangstext/Zieltext) zum Füttern maschineller Übersetzungsprogramme gewinnt.

9 AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Terms of Use, auch: Terms of Service) sind klar formuliert und hier nachzulesen: reedsy.com/about/tos

10 GERICHTSSTAND, RECHTSSYSTEM

Für den vertraglichen Rahmen (Service Contract) gilt Englisch Recht (vgl. Reedsys AGB/Terms of Use reedsy.com/about/tos – § 5.4.1 Abs. 22).

Ein Gerichtsstand ist nicht festgelegt und lässt sich per Special Terms bestimmen: "You can choose between three courts: United States, England, and Canada, as explained in clause 5.4.1. This is also a clause you can modify via Special terms" (Ricardo Fayet per Mail vom 28.10.2020).

Die Mandatory Terms (= Übersetzungsvertragsklauseln) basieren in der Voreinstellung wahlweise auf britischem, US-amerikanischem oder kanadischem Recht. Man kann jedoch stattdessen über Special Terms deutsches Recht als Rechtsgrundlage festlegen (Auskunft von Ricardo Fayet vom 28.10.2020, siehe Punkt 5.1.2). Dennoch sei auf die Problematik der Vermischung unterschiedlicher Rechtssysteme verwiesen, die theoretisch – je nachdem, wer der auftraggebende Vertragspartner ist – zum Nachteil der Übersetzenden ausfallen könnte (siehe Punkt 1.3).

11 WEITERFÜHRENDE LINKS & INFO

Reedsy – FAQ: reedsy.crisp.help/en-us/category/general-13wi0a2/

Profil erstellen: reedsy.crisp.help/en-us/category/reedsy-for-freelancers-1shjc2o/

Umgang mit Anfragen: reedsy.crisp.help/en-us/category/freelancers-how-does-reedsy-work-1aphsme/

CEATL Code of Good Practice: www.ceatl.eu/translators-rights/hexalogue-or-code-of-good-practice

Info zu Normverträgen: literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/normvertrag/

Website mit Selfpublishing-Info: www.selfpublisherbibel.de/

11.1 Reedsy in der Presse

Die auf reedsy.com verlinkten Presserückmeldungen stellen sich ausgesprochen gut dar; dabei sollte man jedoch nicht übersehen, dass – kaum verwunderlich – alles aus Autorenperspektive betrachtet wird: reedsy.com/about/press

Netzfunde:

<https://www.linkedin.com/pulse/self-publishings-rise-has-led-boom-freelance-editing-services-owens>

<https://dipasanatani.com/2019/05/28/hiring-freelancers-for-self-publishing-fiverr-upwork-and-reedsy/>

Erfahrungsbericht einer Ghostwriterin: <https://www.makealivingwriting.com/reedsy-book-ghostwriter/>

12 RECHENSPIELE

Im anglophonen Raum ist eine Honorierung auf Basis der Wortzahl des Ausgangstextes üblich. Wer das nicht gewohnt ist, muss zunächst ein wenig rechnen, um herauszufinden, welcher Quellwortpreis das gewohnte Zieltext-Seitenhonorar ergibt. Eine Analyse von bereits gefertigten Übersetzungen verschafft dabei Klarheit. Neben einem Überblick über den Quellwortpreis bereits angefertigter Übersetzungen sind zwei weitere Statistiken hilfreich: eine Statistik zur durchschnittlichen Zeichenzahl der Quellwörter (variiert im Englischen abhängig von der Textsorte um 1–1,5 Zeichen pro Wort) sowie eine zweite zum gewohnten Textzuwachs (beides differiert individuell abhängig von Textsorte, Schreibstil der Vorlage und eigenem Schreibstil).

Im Anschluss sind mehrere Beispiele durchgerechnet, um eine ungefähre Vorstellung davon zu vermitteln, was unter welchen Voraussetzungen letztlich als Honorar bei dem/der Übersetzerin verbleibt.

12.1 Kleine Privatstatistik: Textvergleiche

Die folgenden Berechnungen für eigene Statistiken sind eine hilfreiche Vorbereitung für die Nutzung der Zahlenbeispiele unter Punkt 12.2.

Je nach Spannweite der eigenen Übersetzungen kann es sinnvoll sein, die einzelnen Statistiken nach unterschiedlichen Textarten (dialogreich vs. lange Absätze, erzählend vs. Sach-/Fachtext) aufzuschlüsseln.

12.1.1 Honorar pro Quellwort

Einen Überblick über das bisher erhaltene *Honorar pro Quellwort* bei bereits für Verlage angefertigten, nach Zieltext-Normseiten abgerechneten Übersetzungen erhält man durch die Umrechnung bisheriger Verlagshonorare.

Berechnung erhaltener Quellwortpreis:

Gesamthonorar dividiert durch Wortzahl der Vorlage (Word-Zeichenzählung).

12.1.2 Zeichenzahl pro Normseite der Übersetzung

Unterschiedliche Textarten zeichnen sich oft durch unterschiedliche Absatzlängen und daraus folgend unterschiedliche Zeichenzahlen pro Normseite aus.

Berechnung der durchschnittlichen Zeichenzahl pro Normseite der Übersetzung:

Ergebnis „Zeichen mit Leerzeichen“ der Übersetzung dividiert durch die in Rechnung gestellte Seitenzahl.

Das Ergebnis hilft bei der Auswahl des am ehesten zutreffenden Rechenbeispiels unter Punkt 12.2.

12.1.3 Textzuwachs bei der Übersetzung

Unterschiedliche Textarten unterscheiden sich meist im Hinblick auf den Zuwachs. Dabei ist zu differenzieren zwischen dem Zuwachs an Seiten und dem Zuwachs an Zeichen (bei Texten mit vielen kurzen Absätzen kann der Zuwachs an Zeichen deutlich höher liegen als der Zuwachs an Seiten). Für die Berechnung eines Zieltext-Normseitenpreises auf Basis eines Quellwortpreises ist der Zeichenzuwachs entscheidend. Die Nachkommastellen des Ergebnisses entsprechen dem Zuwachs in Prozent.

Berechnung des Zuwachses an Zeichen mithilfe der Word-Zeichenzählung:

Ergebnis „Zeichen mit Leerzeichen“ der Übersetzung dividiert durch Ergebnis „Zeichen mit Leerzeichen“ der Vorlage. Die Nachkommastellen bezeichnen den Zuwachs in Prozent.

Das Ergebnis hilft bei der Auswahl des am ehesten zutreffenden Rechenbeispiels unter Punkt 12.2.

12.1.4 Zeichenzahl Quellwort

Unterschiedliche Textarten unterscheiden sich innerhalb einer Sprache oft auch in der durchschnittlichen Wortlänge. Da sich bei einer Honorierung auf Quellwortbasis die Quellwortlänge direkt auf das Normseitenhonorar auswirkt, lohnt eine Wortlängenstatistik für die typischerweise auf dem eigenen Schreibtisch landenden Texte.

Berechnung der durchschnittlichen Wortlänge (Zeichen plus Leerzeichen) der Vorlage mithilfe der Word-Zeichenzählung:

Ergebnis „Zeichen mit Leerzeichen“ dividiert durch Ergebnis „Wörter“.

12.2 Kalkulation eines Normseitenhonorars ausgehend vom Wortpreis

Die nachfolgenden vier Beispielrechnungen sollen eine ungefähre Prognose im Vergleich zu gewohnten Normseiten-Honoraren ermöglichen.

Ausgehend von einem vorgegebenen Wortpreis pro Wort des Ausgangstextes werden beispielhaft vier Normseitenhonorare kalkuliert. Die ersten beiden Berechnungen sind für dialogreiche Belletristik, mit einem angenommenen durchschnittlichen Seitenumfang von 1250 Zeichen pro dt. Normseite, einer relativ geringen Zeichenzahl (5,2 Zeichen + Leerzeichen) pro Quellwort und zwei unterschiedlichen Expansionsraten (25 % bzw. 15 % Zeichenzuwachs). Die nächsten beiden Berechnungen sind beispielhaft für erzählende oder Sachtexte mit sehr langen Absätzen und demzufolge einem angenommenen durchschnittlichen Seitenumfang von 1650 Zeichen pro dt. Normseite, bei einer relativ hohen Zeichenzahl (6,2 Zeichen + Leerzeichen) pro Quellwort und ebenfalls zwei unterschiedlichen Expansionsraten (20 % bzw. 10 % Zeichenzuwachs).

Für jedes der vier Beispiele wurde von dem höchsten Wortpreis der von Reedsy suggerierten Spanne, nämlich 12 Dollarcent pro Quellwort, ausgegangen, was im Juni 2020 ziemlich genau 11 Eurocent entsprach. Auf dieser Basis ist für verschiedene Konstellationen – Auftragnehmer umsatzsteuerpflichtig oder nicht, Auftraggeber (Selfpublisher) Privatperson oder Unternehmer, Selfpublisher im EU-Ausland mit EU-Zahlungsmittel oder aber in den USA mit Nicht-EU-Zahlungsmittel – das jeweils erwartbare Normseitenhonorar kalkuliert. Mögliche weitere Konstellationen wie etwa ein in den USA ansässiger Selfpublisher mit EU-Zahlungsmittel oder weitere Quellwortlängen wurden nicht durchdekliniert. Es wurde von der bei den ersten 5.000 USD fälligen Reedsy-Servicegebühr in Höhe von 10 % der Auftragssumme ausgegangen.

Ein Vergleich der vier Tabellen zeigt, dass bei der Honorierung auf Quellwortbasis ein niedriger Expansionsfaktor ein vergleichsweise höheres Seitenhonorar zur Folge hat. Ebenso haben lange Absätze ein vergleichsweise höheres Seitenhonorar zur Folge.

Die vorletzte Tabellenzeile gibt die Summe an, um die sich das jeweilige Normseitenhonorar erhöht bzw. vermindert, wenn der Wortpreis um 1 Eurocent erhöht bzw. verringert wird (von drei Nachkommastellen gerundet). Die Berechnungen sind auf jede über Reedsy vereinbarte Dienstleistung (Übersetzung, Lektorat, Korrektorat) anwendbar.

Die letzte Tabellenzeile gibt das um 4,2 % KSK-Abgabe (in jedem Fall) plus ggf. 7 % Umsatzsteuer (Übersetzerin = Kleinunternehmer, Lektorin umsatzsteuerpflichtig) verminderte, für *untervergebenes* Lektorat pro Normseite zur Verfügung stehende Nettohonorar an, das sich aus einer Erhöhung des Quellwortpreises um 1 Eurocent ergibt (von drei Nachkommastellen gerundet).

Ein Korrektorat ist in der Kalkulation *nicht* berücksichtigt.

Es wurden die „normalen“ Umsatzsteuersätze von 19 % (voller Satz) bzw. 7 % (reduziert) angesetzt; derzeit (zweite Jahreshälfte 2020) gelten coronabedingt 16 % bzw. 5 %.

Im Folgenden AT = Ausgangstext; „Unternehmer“ ist zu lesen als „umsatzsteuerpflichtiger Selfpublisher“.

12.2.1 Dialogreiche Belletristik, kurze Wörter, Zuwachs 25 %

Textart	Dialogreich – 1250 Zeichen/Norms. – kurze Wörter AT				
Wortpreis AT	11 Eurocent				
Zuwachs	25 %				
Wortlänge AT lt. Word-Zeichenzählung	6,2 Zeichen				
-> vereinbartes Honorar pro Normseite Zieltext	1250 Zeichen Zieltext -> 1000 Zeichen Ausgangstext (AT) -> 161 Quellwörter -> 17,71 EUR				
abzügl. Reedsy-Gebühr i.H.v. 10 % der Vertragssumme	17,71 EUR - 1,77 EUR = 15,94 EUR				
abzügl. Stripe-Gebühr auf 110 % des vereinbarten Honorars (entspricht hier 19,48 EUR/Normseite)	Bezahlung per EU-Karte: 1,4 %		Bezahlung per Nicht-EU-Karte: 2,9 %		
	15,94 EUR - 0,27 EUR = 15,67 EUR		15,94 EUR - 0,57 EUR = 15,37 EUR		
Auftragnehmer	umsatzsteuerpflichtig, Selfpublisher im EU-Ausland		Kleinunternehmer	umsatzsteuerpflichtig, Selfpublisher im Drittland	Kleinunternehmer
abzügl. 19 % USt auf Reedsy-Gebühr	Durchlaufposten bei USt-Pflicht		15,67 EUR - 0,34 EUR = 15,33 EUR	Durchlaufposten bei USt-Pflicht	15,37 EUR - 0,34 EUR = 15,03 EUR
verbleiben:	Auftraggeber = Unternehmer:	Auftraggeber = Privatperson -> 7 % USt aus dem <i>vereinbarten</i> Honorar abzuführen: 15,67 EUR - 1,16 EUR	Auftraggeber irrelevant:	Auftraggeber irrelevant:	Auftraggeber irrelevant:
	15,67 EUR	= 14,51 EUR	15,33 EUR	15,37 EUR	15,03 EUR
Normseitenhonorar pro Eurocent AT:	1,42 EUR	1,32 EUR	1,39 EUR	1,40 EUR	1,37 EUR
Normseitenhonorar netto pro Eurocent AT für untervergebenes Lektorat:	1,36 EUR	1,27 EUR	1,33 EUR bzw. 1,25 EUR	1,34 EUR	1,31 EUR bzw. 1,23 EUR

12.2.2 Dialogreiche Belletristik, kurze Wörter, Zuwachs 15 %

Textart	Dialogreich – 1250 Zeichen/Norms. – kurze Wörter AT				
Wortpreis AT	11 Eurocent				
Zuwachs	15 %				
Wortlänge AT lt. Word-Zeichenzählung	6,2 Zeichen				
-> vereinbartes Honorar pro Normseite Zieltext	1250 Zeichen Zieltext -> 1087 Zeichen Ausgangstext (AT) -> 175 Quellwörter -> 19,25 EUR				
abzügl. Reedsy-Gebühr i.H.v. 10 % der Vertragssumme	19,25 EUR – 1,93 EUR = 17,32 EUR				
abzügl. Stripe-Gebühr auf 110 % des vereinbarten Honorars (entspricht hier 21,18 EUR/Normseite)	Bezahlung per EU-Karte: 1,4 %			Bezahlung per Nicht-EU-Karte: 2,9 %	
	17,32 EUR – 0,30 EUR = 17,02 EUR			17,32 EUR – 0,61 EUR = 16,71 EUR	
Auftragnehmer	umsatzsteuerpflichtig, Selfpublisher im EU-Ausland		Kleinunternehmer	umsatzsteuerpflichtig, Selfpublisher im Drittland Kleinunternehmer	
abzügl. 19 % USt auf Reedsy-Gebühr	Durchlaufposten bei USt-Pflicht		17,02 EUR – 0,37 EUR = 16,65 EUR	Durchlaufposten bei USt-Pflicht 16,71 EUR – 0,37 EUR = 16,34 EUR	
verbleiben:	Auftraggeber = Unternehmer:	Auftraggeber = Privatperson -> 7 % USt aus dem <i>vereinbarten</i> Honorar abzuführen: 17,02 EUR – 1,26 EUR	Auftraggeber irrelevant:	Auftraggeber irrelevant:	Auftraggeber irrelevant:
	17,02 EUR	= 15,76 EUR	16,65 EUR	16,71 EUR	16,34 EUR
Normseitenhonorar pro Eurocent AT:	1,54 EUR	1,43 EUR	1,51 EUR	1,52 EUR	1,49 EUR
Normseitenhonorar netto pro Eurocent AT für untervergebenes Lektorat:	1,48 EUR	1,37 EUR	1,45 EUR bzw. 1,36 EUR	1,46 EUR	1,43 EUR bzw. 1,34 EUR

12.2.3 Lange Absätze, lange Wörter, Zuwachs 20 %

Textart	lange Absätze – 1650 Zeichen/Norms. – lange Wörter AT				
Wortpreis AT	11 Eurocent				
Zuwachs	20 %				
Wortlänge AT lt. Word-Zeichenzählung	7,2 Zeichen				
-> vereinbartes Honorar pro Normseite Zieltext	1650 Zeichen Zieltext -> 1375 Zeichen Ausgangstext (AT) -> 191 Quellwörter -> 21,01 EUR				
abzügl. Reedsy-Gebühr i.H.v. 10 % der Vertragssumme	21,01 EUR - 2,10 EUR = 18,91 EUR				
abzügl. Stripe-Gebühr auf 110 % des vereinbarten Honorars (entspricht hier 23,11 EUR/Normseite)	Bezahlung per EU-Karte: 1,4 %		Bezahlung per Nicht-EU-Karte: 2,9 %		
	18,91 EUR - 0,32 EUR = 18,59 EUR		18,91 EUR - 0,67 EUR = 18,24 EUR		
Auftragnehmer	umsatzsteuerpflichtig, Selfpublisher im EU-Ausland		Kleinunternehmer	umsatzsteuerpflichtig, Selfpublisher im Drittland	Kleinunternehmer
abzügl. 19 % USt auf Reedsy-Gebühr	Durchlaufposten bei USt-Pflicht		18,59 EUR - 0,40 EUR = 18,19 EUR	Durchlaufposten bei USt-Pflicht	18,24 EUR - 0,40 EUR = 17,84 EUR
verbleiben:	Auftraggeber = Unternehmer:	Auftraggeber = Privatperson -> 7 % USt aus dem vereinbarten Honorar abzuführen: 18,59 EUR - 1,37 EUR	Auftraggeber irrelevant:	Auftraggeber irrelevant:	Auftraggeber irrelevant:
	18,59 EUR	= 17,20 EUR	18,19 EUR	18,24 EUR	17,84 EUR
Normseitenhonorar pro Eurocent AT:	1,69 EUR	1,56 EUR	1,65 EUR	1,66 EUR	1,62 EUR
Normseitenhonorar netto pro Eurocent AT für untervergebenes Lektorat:	1,62 EUR	1,50 EUR	1,58 EUR bzw. 1,48 EUR	1,59 EUR	1,55 EUR bzw. 1,46 EUR

12.2.4 Lange Absätze, lange Wörter, Zuwachs 10 %

Textart	lange Absätze – 1650 Zeichen/Norms. – lange Wörter AT				
Wortpreis AT	11 Eurocent				
Zuwachs	10 %				
Wortlänge AT lt. Word-Zeichenzählung	7,2 Zeichen				
-> vereinbartes Honorar pro Normseite Zieltext	1650 Zeichen Zieltext -> 1500 Zeichen Ausgangstext (AT) -> 208 Quellwörter -> 22,88 EUR				
abzügl. Reedsy-Gebühr i.H.v. 10 % der Vertragssumme	22,88 EUR - 2,29 EUR = 20,59 EUR				
abzügl. Stripe-Gebühr auf 110 % des vereinbarten Honorars (entspricht hier 25,17 EUR/Normseite)	Bezahlung per EU-Karte: 1,4 %			Bezahlung per Nicht-EU-Karte: 2,9 %	
	20,59 EUR - 0,35 EUR = 20,24 EUR			20,59 EUR - 0,73 EUR = 19,86 EUR	
Auftragnehmer	umsatzsteuerpflichtig, Selfpublisher im EU-Ausland		Kleinunternehmer	umsatzsteuerpflichtig, Selfpublisher im Drittland Kleinunternehmer	
abzügl. 19 % USt auf Reedsy-Gebühr	Durchlaufposten bei USt-Pflicht		20,24 EUR - 0,44 EUR = 19,80 EUR	Durchlaufposten bei USt-Pflicht 19,86 EUR - 0,44 EUR = 19,42 EUR	
verbleiben:	Auftraggeber = Unternehmer:	Auftraggeber = Privatperson -> 7 % USt aus dem <i>vereinbarten</i> Honorar abzuführen: 20,24 € - 1,50 €	Auftraggeber irrelevant:	Auftraggeber irrelevant:	Auftraggeber irrelevant:
	20,24 EUR	= 18,74 €	19,80 EUR	19,86 EUR	19,42 EUR
Normseitenhonorar pro Eurocent AT:	1,84 EUR	1,70 €	1,80 EUR	1,81 EUR	1,77 EUR
Normseitenhonorar netto pro Eurocent AT für untervergebenes Lektorat:	1,77 EUR	1,63 EUR	1,73 EUR bzw. 1,62 EUR	1,74 EUR	1,70 EUR bzw. 1,59 EUR

13 DANK

Mein Dank für hilfreichen Austausch, Einblicke und Hintergrundinformationen geht an Jeannette Bauroth, Per N. Döhler (Triacom), Rita Kloosterziel, Olaf Knechten, Hinrich Schmidt-Henkel, Babette Schröder, Britta Waldhof, Alfons Winkelmann und RA Victor Struppler.

Für die Beantwortung etlicher Fragen zu Reedsys AGBs und Vorgehensweise danke ich Plattformgründer Ricardo Fayet und Community Outreach Coordinator Yana Mkrtchyan.

14 IMPRESSUM

Zusammengestellt von:

Claudia Arlinghaus

Borkenfeld 230

48161 Münster

www.blackbox-translations.de

arlinghaus@blackbox-translations.de

© Claudia Arlinghaus, Münster 2020

Ausgabe 1 – Stand: Oktober 2020

Sämtliche Zitate autorisiert.

HINWEIS / HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Diese Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist ausschließlich als persönlicher Kommentar und Denkanstoß zu den Informationen zu sehen, die Reedsy Ltd. auf den Seiten blog.reedsy.com, reedsy.crisp.help/en-us/ und www.reedsy.com zur Verfügung stellt. Dieser Text ist keine Beratung in rechtlichen oder steuerlichen Angelegenheiten; verbindliche Aussagen kann nur ein entsprechend kompetentes Rechtsanwalts- oder Steuerberatungsbüro treffen.